

Geschäftsverzeichnism. 1343, 1363, 1369 und 1370
Urteil Nr. 56/99 vom 26. Mai 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 4 Absatz 1 *a)* und Absatz 2 *b)* des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Abänderung der Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches und 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, erhoben von F. Bailly und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klagen

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 *b)* des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Abänderung der Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches und 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Januar 1998) erhoben von F. Bailly, wohnhaft in 6900 Marche, Pré du Chanoine 28, J.-L. Binon, wohnhaft in 5660 Couvin, rue de la Gare 35, P. Blesin, wohnhaft in 1430 Rebecq, rue du Montgras 51, J. Boxus, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Mazy 125, D. Colinet, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue d'Orbaix 16, A. Colmant, wohnhaft in 7000 Mons, rue du Onze Novembre 9, P. Dandoy, wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, place Hallaux 3, J.-L. Demoisy, wohnhaft in 6250 Aiseau-Presles, rue des Ecoreuils 12, G. De Reytere, wohnhaft in 5500 Dinant, rue Cousot 11, L. Désir, wohnhaft in 4300 Waremme, avenue Joachim 15, C. Dieudonné, wohnhaft in 6250 Presles, rue de Golias 2, E. Dohet, wohnhaft in 5000 Namur, boulevard Baron Huart 13, B. Dozin, wohnhaft in 5080 Rhisnes, route de Gembloux 13, P. Dujardin, wohnhaft in 5590 Durnal-Yvoir, Fontaine de Gore 8, A. Gillain, wohnhaft in 6040 Jumet, rue Lambiotte 84, F. Godfroid, wohnhaft in 6250 Presles, rue des Golias 2, N. Hatzinakos, wohnhaft in 5500 Dinant, route de Givet 26, J.-F. Hicter, wohnhaft in 4570 Marchin, rue Lileau 18, R. Joly, wohnhaft in 5640 Mettet, rue de l'Estroit 37, D. Jossart, wohnhaft in 1470 Genappe, rue des Marchats 7, J.-L. Ledoux, wohnhaft in 5060 Sambreville, rue du Cadastre 45, J.-M. Mahieux, wohnhaft in 5620 Florennes, rue Gérard de Cambrai 27, A. Mineur, wohnhaft in 4802 Verviers/Heusy, rue de la Maison communale 14, Y. Moline, wohnhaft in 5555 Bièvre, rue des Wez 12, P. Neuville, wohnhaft in 6001 Charleroi, Sixième Avenue 29, J. Olejnik, wohnhaft in 4500 Huy, rue de la Résistance 7, E. Orban de Xivry, wohnhaft in 6980 La Roche-en-Ardenne, route de Beausaint 29, M. Paquot, wohnhaft in 5000 Namur, rue du Parc 39, J.-P. Pochart, wohnhaft in 7503 Froyennes, rue de la Liberté 3, J.-L. Pirmez, wohnhaft in 5060 Sambreville, rue Roi Albert 15, C. Poncin, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Barre St Brice 15, H. Ravets, wohnhaft in 7850 Enghien, chaussée de Bruxelles 94, P. Roche, wohnhaft in 1495 Villers-la-Ville, Drève du Tumulus 54, B. Servais, wohnhaft in 5070 Fosses-la-Ville, avenue Albert Ier 35, P. Valvekens, wohnhaft in 1050 Brüssel, place Marie-José 6, Bk. 36, C. Van Damme, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, IJsvogellaan 1, L. Van Malcot, wohnhaft in 5060 Sambreville, rue Vigneron 19, J. Vandenheuvel,

wohnhaft in 1210 Brüssel, rue de Rotterdam 44, A. Willame, wohnhaft in 4500 Huy, rue Armand Foncoux 6, und B. Zimmermann, wohnhaft in 4830 Limbourg, Halloux 20.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen, erhoben von L. Désir und B. Servais, wurde mit Urteil Nr. 90/98 vom 15. Juli 1998, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 1998, zurückgewiesen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Van Bever, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Vinkenstraat 18, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 4 *b)* des vorgenannten Gesetzes vom 9. Juli 1997.

C. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben P. Lefranc, wohnhaft in 9040 Gent, Adolf Bayensstraat 81, und K. Maenhout, wohnhaft in 2600 Antwerpen, Justitiestraat 26, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 Absatz 1 *a)* und letzter Absatz des vorgenannten Gesetzes vom 9. Juli 1997.

D. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 *b)* des vorgenannten Gesetzes vom 9. Juli 1997 erhoben von L. Balcaen, wohnhaft in 9000 Gent, Gebroeders Vandeveldestraat 99, M. Bartholomeeusen, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Stoopstraat 1, T. Beele, wohnhaft in 9000 Gent Leopoldplein 35, Bk. 1, P. Berben, wohnhaft in 3910 Neerpelt, Boseind 33, J. Bouveroux, wohnhaft in 3500 Hasselt, Thonissenlaan 14, P. Bowman, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Van Eycklei 45, A. Burm, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Truweelstraat 147, H. Buyse, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Van Becelaere 26B, Bk. 1, T. Byvoet, wohnhaft in 3500 Hasselt, Leopoldplein 35, Bk. 1, M. Callant, wohnhaft in 9000 Gent, Voldersstraat 42, F. Carsau, wohnhaft in 2980 Wuustwezel, Kochdreef 1, C. Cauwe, wohnhaft in 9051 Sint-Denijs-Westrem, Kerkwegel 1, J. Colpaert, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Truweelstraat 147, A. De Brabandere, wohnhaft in 9890 Baaigem, Baaigemstraat 383, J. de Chaffoy de Courcelles, wohnhaft in 2300 Turnhout, Driezenstraat 31,

J. Decoene, woonhaft in 9000 Gent, Belfortstraat 43, M. De Cramer, woonhaft in 8940 Wervik, Nieuwstraat 23, B. De Hous, woonhaft in 2630 Aartselaar, Antwerpsesteenweg 41, L. De Muynck, woonhaft in 9000 Gent, Voldersstraat 32-36-42-44, L. De Schepper, woonhaft in 8000 Brügge, Maria van Bourgondiëlaan 33A, A. De Spiegeleer, woonhaft in 9450 Haaltert, Sint-Gorikplein 21, B. De Wulf, woonhaft in 1620 Drogenbos, Kerkstraat 38, H. D'hoë, woonhaft in 9032 Wondelgem, Evergemsesteenweg 105, J. D'hoest, woonhaft in 8200 Sint-Andries, Burgemeesters de Nieulantlaan 14, J. Dierckx, woonhaft in 2000 Antwerpen, Maarschalk Gerardstraat 26, N. Duerinck, woonhaft in 1040 Brussel, rue Père de Deken 9, R. Feremans, woonhaft in 2800 Mecheln, Louisastraat 23, E. Flammée, woonhaft in 9520 Sint-Lievens-Houtem, Polbroek 4, H. Franssens, woonhaft in 3680 Maaseik, Weertersteenweg 299, F. George, woonhaft in 8630 Veurne, Zuidstraat 39, X. Gielen, woonhaft in 3500 Hasselt, Van Dijcklaan 15, C. Goris, woonhaft in 9200 Dendermonde, Sint-Gillislaan 36, M. Graré, woonhaft in 2840 Rumst, Doelhaagstraat 68, F. Gruyters, woonhaft in 3500 Hasselt, Lombaardstraat 22-24, J. Haentjens, woonhaft in 9160 Lokeren, Knokkestraat 33, M. Hanssen, woonhaft in 3600 Genk, Molenstraat 24, I. Heughebaert, woonhaft in 8630 Veurne, Zuidstraat 39, M. Heymans, woonhaft in 9000 Gent, Gebroeders Vandeveldestraat 99, J.-M. Jeurissen, woonhaft in 3290 Diest, Overstraat 49, L. Kennes, woonhaft in 8500 Kortrijk, Roggelaan 15, A. Leleux, woonhaft in 9220 Hamme, Kapellestraat 22, L. Loos, woonhaft in 9300 Aalst, Majoor Claserstraat 8, A. Lust, woonhaft in 8200 Sint-Andries, Burggraaf de Nieulantlaan 14, P. Maertens, woonhaft in 8020 Oostkamp, Sint-Pietersplein 7-9, J. Maes, woonhaft in 2018 Antwerpen, Hemelstraat 36, B. Mailleux, woonhaft in 3600 Genk, Molenstraat 24, D. Martens, woonhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Antwerpsesteenweg 360, G. Martens, woonhaft in 8000 Brügge, Leopold I-laan 69, D. Matthys, woonhaft in 9000 Gent, Sint-Annaplein 34, J. Mattijs, woonhaft in 2500 Lier, Donk 54, V. Mercelis, woonhaft in 2300 Turnhout, Warandestraat 53, J. Mertens, woonhaft in 2900 Schoten, Verbertstraat 22, J. Mombaers, woonhaft in 3300 Tienen, O.L.V.-Broedersstraat 3, J. Nijs, woonhaft in 9200 Dendermonde, Noordlaan 81, M. Peeraer, woonhaft in 9000 Gent, Zuidstationsstraat 21, M. Pieters, woonhaft in 9200 Dendermonde, Sint-Gillislaan 6, Bk. 8, R. Pockelé-Dillens, woonhaft in 2018 Antwerpen, Mechelsesteenweg 166, P. Raes, woonhaft in 9420 Erpe-Mere, Nijverheidsstraat 113, A. Sas, woonhaft in 3620 Lanaken, Stationsstraat 76/1, D. Schutyser, woonhaft in 9000 Gent, Vrijheidslaan 6, J. Seghers, woonhaft in 9000 Gent, François Laurentplein 1, P. Smits, woonhaft in 2800 Mecheln, Leopoldstraat 28, L. Steyaert, woonhaft in 9200 Dendermonde, Sint-Gillislaan 36, G. Tillekaerts, woonhaft in 9000 Gent, Hubert Frère-Orbanlaan 7, D. Van Den Bossche, woonhaft in 9000 Gent, Recolettenlei 41, K. Vandenbroecke, woonhaft in 8400 Ostende, Prinsenlaan 36, L. Vanderputte, woonhaft in

3630 Maasmechelen, Koninginnelaan 105, J. Vander Schelden, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Voorburg 3, G. Van Hecke, wohnhaft in 9940 Sleidinge, Hooiwege 22A, W. Van Caeneghem, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Quinten Metsijslaan 34, D. Van den Boer, wohnhaft in 3920 Lommel, Lepelstraat 125, J. Van Mallegem, wohnhaft in 9000 Gent, Coupure 7, F. Van Vlaenderen, wohnhaft in 9000 Gent, Krijgslaan 47, P. Verhoeven, wohnhaft in 9000 Gent, F. Rooseveltlaan 222, K. Versteede, wohnhaft in 8630 Veurne, Noordstraat 28, J. Veys, wohnhaft in 9000 Gent, Forelstraat 98, und M. Witters, wohnhaft in 3920 Lommel, Lepelstraat 15.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1343, 1363, 1369 und 1370 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1343*

Durch Anordnung vom 2. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1998.

### b) *In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1363, 1369 und 1370*

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1998 und 1. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. September 1998.

### c) *In allen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- S. Luyten, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Steytelinckstraat 26, mit am 16. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Billiet, wohnhaft in 1760 Roosdaal, Knoddelstraat 46, J. Briquet, wohnhaft in 6220 Fleurus, chaussée de Charleroi 430, A. Grondal, wohnhaft in 4800 Verviers, rue du Palais 30, P. Kensier, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Vauban 54, D. Rémy, wohnhaft in 5500 Dinant, Quai Jean-Baptiste Culot 20, P. Ruelle, wohnhaft in 6600 Bastogne, Isle-Le-Pré, und A. Thirifays, wohnhaft in 4800 Verviers, rue du Palais 30, mit am 22. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 24. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1343) und mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1363, 1369 und 1370).

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- M. Van Bever, mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- F. Bailly und anderen, mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- P. Lefranc und K. Maenhout, mit am 23. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- L. Balcaen und anderen, mit am 23. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999

- erschienen
- . RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, und RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, für F. Bailly und andere, J. Billiet und andere und L. Balcaen und andere,
- . RÄin I. Durnez, in Brüssel zugelassen, für M. Van Bever,
- . RA X. Troch, in Gent zugelassen, für P. Lefranc und K. Maenhout,
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für S. Luyten,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Abänderung der Artikel 259bis des Gerichtsgesetzbuches und 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten bestimmen:

« Art. 2. Artikel 259bis des Gerichtsgesetzbuches wird um einen § 6 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' § 6. Die Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung behalten den Vorteil ihres Prüfungsergebnisses während sieben Jahren ab dem Datum des Prüfungsprotokolls bei. '

Art. 3. Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 wird wie folgt ergänzt:

' Beim Vorschlag zur Ernennung in die in den Artikeln 187, 188, 190 bis 194, 207 § 2, 208 und 209 des Gerichtsgesetzbuches genannten Ämter berücksichtigt der Justizminister hinsichtlich der oben genannten stellvertretenden Richter nur diejenigen, über die der Beratungsausschuß eine einstimmig günstige Bewertung abgegeben hat.

Wenn sich für eine Ernennung außer einem der oben genannten stellvertretenden Richter auch ein Absolvent der Prüfung der beruflichen Eignung, eine Person, die die erforderliche gerichtliche Probezeit beendet hat, oder ein Magistrat bewerben, darf der Minister die Bewerbung des stellvertretenden Richters nicht berücksichtigen, wenn für mindestens einen der anderen Kandidaten eine einstimmig günstige Bewertung abgegeben worden ist. '

Art. 4. ' Übergangsmaßnahmen '

Die in Artikel 259bis § 6 des Gerichtsgesetzbuches genannte Frist beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

a) für die Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt die Prüfung der beruflichen Eignung im Sinne von Artikel 259bis § 4 desselben Gesetzbuches bestanden haben;

b) für die in Artikel 21 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 genannten Personen, die zu diesem Zeitpunkt als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung im Sinne des Artikels 259bis § 4 desselben Gesetzbuches gelten.

Für die in Absatz 1 a) genannten Kandidaten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht die in Artikel 191 § 2 desselben Gesetzbuches genannten Ernennungsbedingungen erfüllen, fängt diese Frist zu dem Zeitpunkt an, an dem sie diese Ernennungsbedingungen erfüllen. »

### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

*Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1343 und 1370 und Interventionsschriftsatz von J. Billiet und anderen*

*Klageschrift*

A.1.1. In seinem Urteil Nr. 53/94 habe der Hof geurteilt, daß es gerechtfertigt gewesen sei, die stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 im Dienst gewesen seien, von der in Artikel 259bis des Gerichtsgesetzbuches genannten Prüfung der beruflichen Eignung freizustellen, da die stellvertretenden Richter mit den aktiven Richtern, die ebenfalls als Absolventen dieser Prüfung gegolten hätten, hätten gleichgesetzt werden können.

A.1.2. Das Gesetz vom 9. Juli 1997 enthalte drei Maßnahmen, gegen die die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter Einwände erhöben. Sie sähen die unwiderlegbare Vermutung, die Prüfung bestanden zu haben, auf eine zeitweilige Vermutung reduziert; während des Zeitraums, innerhalb dessen diese

Vermutung gelte, könnten sie überdies nur zu aktiven Richtern ernannt werden, wenn sie eine einstimmig günstige Bewertung erhalten hätten (Erfordernis einer qualifizierten Bewertung) und insofern kein Prüfungsabsolvent, Anwärter oder aktiver Magistrat mit einer einstimmig günstigen Bewertung kandidiere (Regel der Priorität bestimmter Mitbewerber).

Zur Untermauerung der Nichtigkeitsklage würden drei Klagegründe angeführt, von denen der zweite und der dritte hilfsweise vorgebracht würden.

#### *Erster Klagegrund*

A.1.3. Indem Artikel 4 b) des Gesetzes vom 9. Juli 1997 die Annahme, die für die stellvertretenden Richter geltende Prüfung der beruflichen Eignung bestanden zu haben, auf sieben Jahre begrenze, schaffe er ohne eindeutige Rechtfertigung die Gleichheit (eingeführt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und zuerkannt durch das Urteil Nr. 53/94) zwischen den stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 in ihr Amt eingesetzt worden seien, und den ebenfalls vor diesem Datum ernannten Magistraten ab, so daß der Vorteil der Annahme, bestanden zu haben, künftig nur für die Erstgenannten begrenzt sei, während dies für die Letztgenannten nicht zutrefte.

A.1.4. Indem die Maßnahme inspiriert worden sei durch die Sorge, die für die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter geltende Regelung gleichzustellen mit der für die heutigen Prüfungsabsolventen geltenden Regelung, für die der Vorteil, bestanden zu haben, künftig auf sieben Jahre begrenzt sei - die nach dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter müßten auch eine Prüfung der beruflichen Eignung absolvieren, um zu aktiven Richtern ernannt werden zu können -, komme sie einem Rückschritt gleich, der an sich verfassungswidrig sei, da die Gründe, die die durch den Hof in seinem Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994 festgelegte Gleichstellung gerechtfertigt hätten, nicht verschwunden seien. Die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter müßten den gleichen Bedingungen gerecht werden wie die aktiven Richter, um ernannt zu werden, so daß die 1993 festgelegte Annahme, die Prüfung absolviert zu haben, nicht mehr angefochten werden könne, besonders durch eine Begrenzung *ratione temporis*.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.1.5. In einem ersten Teil werde Kritik geäußert an Artikel 21 § 1 Absatz 2 Satz 2 (hinzugefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes) des Gesetzes vom 18. Juli 1991, da er eine Diskriminierung zwischen den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richtern und den anderen Bewerbern für die betreffenden gerichtlichen Ämter einführe, weil nur die Ernennung der Erstgenannten künftig von einer einstimmig günstigen Bewertung durch den Beratungsausschuß abhängige.

Unter Vorbehalt des ersten Klagegrunds könne die Notwendigkeit einer günstigen Bewertung zwar gerechtfertigt werden aufgrund der großen Heterogenität unter den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richtern. Insofern die Gesamtheit dieser stellvertretenden Richter konkurrieren könne mit der Bewerbung eines Kandidaten, der die Prüfung absolviert oder die Probezeit beendet habe, könne es sich, um die Qualität der Bewerbungen für stellvertretende Richter zu gewährleisten, als vernünftig erweisen, jede Bewerbung eines dieser Kandidaten von einer günstigen Bewertung durch den Beratungsausschuß abhängig zu machen.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit im Beratungsausschuß, mit dem man für die stellvertretenden Richter, von denen angenommen werde, daß sie die Prüfung der beruflichen Eignung absolviert hätten, dieselbe Objektivierung gewährleisten würde, sei hingegen übertrieben, insofern jedem Mitglied des Beratungsausschusses, der sich über die Bewerbung des betreffenden stellvertretenden Richters aussprechen müsse, ein echtes « Vetorecht » eingeräumt werde. Eine einzige negative Stimme, eventuell als Folge einer geheimen Abstimmung, wäre ausreichend, die Bewerbung eines stellvertretenden Richters nicht mehr zu berücksichtigen, während die Gründe für diese negative Stimmabgabe sich vielleicht überhaupt nicht auf die berufliche Eignung des betreffenden Kandidaten bezögen. Man sehe keinen objektiven und vernünftigen Grund dafür, weshalb die Bewerbung eines stellvertretenden Richters und eines jeden anderen Kandidaten nicht gleichgesetzt werden sollte.

A.1.6. In einem zweiten Teil werde an derselben Bestimmung hilfsweise Kritik geäußert, denn selbst wenn man davon ausgehe, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit die Gleichheit zwischen den stellvertretenden Richtern und den Absolventen der Prüfung oder den Anwärtern, die ihre Probezeit beendet hätten (*quod non*), gewährleisten würde, führe dieses Erfordernis doch noch zu einer Diskriminierung zwischen den stellvertretenden



Richtern und den aktiven Magistraten, obgleich die Ernennungsbedingungen vor dem 1. Oktober 1993 identisch gewesen seien.

In dieser Hinsicht müsse eine weitere Unterscheidung gemacht werden zwischen der Bewerbung des aktiven Magistrats, der nach der Absolvierung des Auswahlverfahrens oder der Prüfung ernannt worden sei, und der des aktiven, ohne Absolvierung des Auswahlverfahrens oder der Prüfung ernannten Magistrats, d.h. auf der gleichen Grundlage wie jener, die vor dem 1. Oktober 1993 zur Ernennung der stellvertretenden Richter geführt habe. Wenn die günstige Bewertung für einen stellvertretenden Richter hinsichtlich der ersten Kategorie aktiver Magistrate gerechtfertigt werden könne, dann sehe man hingegen keinen Grund, das Erfordernis der Einstimmigkeit hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewerbung eines aktiven, auch ohne Absolvierung einer Prüfung oder eines Auswahlverfahrens ernannten Magistrats aufrechtzuerhalten; wenn es, zu Recht oder zu Unrecht, einen Verdacht der Politisierung gebe, dann bestehe dieser in beiden Fällen.

### *Dritter Klagegrund*

A.1.7. Einem ersten Teil zufolge verletze Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, hinzugefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes, die Gleichheit bezüglich der Vermutung, die Prüfung der beruflichen Eignung absolviert zu haben, einer Vermutung, die für alle stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, hinsichtlich aller anderen Mitbewerber gelte (und dies kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993, der Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ergänzt habe), ungeachtet dessen, ob sie die Prüfung oder das Auswahlverfahren absolviert hätten oder man sie als Absolventen betrachte, so wie die aktiven Magistrate am 1. Oktober 1993. Die angefochtene Bestimmung verleihe nämlich diesen Mitbewerbern den Vorrang hinsichtlich der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter, selbst wenn diese vom Beratungsausschuß eine einstimmig günstige Bewertung erhalten hätten.

A.1.8. Die Maßnahme sei unverhältnismäßig, insofern sie eine Abänderung der für die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter geltenden Vermutung, die Prüfung absolviert zu haben, beinhalte. Nun, da der Gesetzgeber die stellvertretenden Richter mit Absolventen der Prüfung oder mit Anwärtern, die ihr Auswahlverfahren absolviert hätten, mittels einer Vermutung - nach dem Vorbild der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten aktiven Magistrate - gleichstelle, dürfe er hinsichtlich Erstgenannter keine ungünstigen Voraussetzungen schaffen, die zur Folge hätten, daß ihre Ernennung zu aktiven Richtern behindert werde, wenn sie mit den Zweitgenannten konkurrieren würden.

A.1.9. In einem zweiten Teil werde dieselbe Diskriminierung angeklagt, insofern sie besonders betont sei hinsichtlich der Bewerbung eines aktiven Magistrats. Wenn er weder das Auswahlverfahren noch die Prüfung absolviert habe, weil diese noch nicht vorausgesetzt worden seien, verfüge er über keine andere zusätzliche Qualifikation hinsichtlich des stellvertretenden Richters als die, ein Magistrat zu sein, der regelmäßige Sitzungen abhalte. Dieser einzige tatsächliche Umstand garantiere weder die Qualität der erbrachten Arbeit, noch die « Entpolitisierung » des Kandidaten. Man sehe keinen Grund dafür, dem aktiven Magistrat hinsichtlich des vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richters den Vorrang einzuräumen. Während beide als Absolventen der Eignungsprüfung angesehen würden, verhindere dieser Vorrang die Berücksichtigung der Bewerbung des stellvertretenden Richters, der doch eine einstimmig günstige Bewertung erhalten habe.

Diese Vorrangsregel komme zusätzlich zu der nur dem stellvertretenden Richter auferlegten Verpflichtung hinzu, eine einstimmig günstige Bewertung durch den Beratungsausschuß zu erhalten, so wie im vorhergehenden Klagegrund kritisiert worden sei.

### *Interventionsschriftsatz von S. Luyten (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1343)*

A.1.10. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1343 erhobene Klage, die sich auf die Artikel 3 und 4 Absatz 1 b) des Gesetzes vom 9. Juli 1997 beziehe, sei zurückzuweisen.

A.1.11. Der Interventionskläger, der seit 1990 stellvertretender Friedensrichter sei, habe im Juni 1993 die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden und sei 1994 zum ergänzenden Friedensrichter ernannt worden; er habe sich um eine Stelle als Friedensrichter beworben und habe vom Beratungsausschuß eine günstige Bewertung erhalten.

Das Amt sei einem Kandidaten zugewiesen worden, der kein Zeugnis über die berufliche Eignung innegehabt habe, jedoch lediglich über mehr Anciennität als Rechtsanwalt und als stellvertretender Friedensrichter verfügt habe.

Der Interventionskläger habe die Nichtigerklärung dieser Ernennung vor dem Staatsrat beantragt, der in einer ähnlichen Rechtssache seiner These beigeplichtet habe.

A.1.12. Ein Behandlungsunterschied sei die unausweichliche Folge einer Änderung des Ernennungsverfahrens sowie der Beschränkung der Ernennungsbedingungen. Diese Gesetzesänderung bezwecke eine Objektivierung der Ernennungen in der Magistratur. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden nicht durch die bloße Tatsache verletzt, daß ein Gesetz durch die Festlegung des Tages, an dem es in Kraft trete, einen Behandlungsunterschied einführe zwischen denjenigen, die unter die Geltung des Gesetzes fallen würden, und denjenigen, die nicht darunter fallen würden, und genauso wenig durch die bloße Tatsache, daß es die Pläne derjenigen durchkreuzen würde, die von der Aufrechterhaltung des früheren Gesetzes ausgegangen wären. Schließlich verböten die neuen Bestimmungen nicht die Ernennung stellvertretender Richter in ein Amt als aktiver Richter, wenn sie die einstimmig günstige Bewertung, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen sei, erhielten.

*Schriftsätze des Ministerrats (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1343 und 1370)*

A.1.13. Artikel 4 Absatz 1 *b*) des angefochtenen Gesetzes verstoße nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die aktiven Magistrate und die stellvertretenden Richter seien keine vergleichbaren Kategorien. Die stellvertretenden Richter seien nämlich Rechtsanwälte und Notare, die nur gelegentlich Sitzungen abhalten würden.

A.1.14. Es gebe einen objektiven Unterschied zwischen den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten aktiven Magistraten und den vor demselben Datum ernannten stellvertretenden Richtern.

Die angefochtene Bestimmung sei eine Übergangsmaßnahme zur Milderung eines ursprünglichen Entwurfs, der darauf abgezielt habe, die Ernennungen in der Magistratur zu objektivieren, indem die Möglichkeit, einen stellvertretenden Richter zum amtierenden Richter zu ernennen, abgeschafft werde. Diese Möglichkeit sei für einen Zeitraum von sieben Jahren aufrechterhalten worden, genauso wie bei den Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung.

Der Gesetzgeber habe in angemessener Weise davon ausgehen können, daß ein stellvertretender Richter kein Interesse an einem Amt als aktiver Magistrat mehr habe, wenn er seine Bewerbung nicht im Laufe der sieben Jahre eingereicht habe, während deren er die Vermutung genieße, die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden zu haben.

Eine solche Maßnahme sei nicht unverhältnismäßig, da die stellvertretenden Richter nach Ablauf dieser Zeitspanne die Möglichkeit hätten, an dieser Prüfung teilzunehmen und sie in Anbetracht ihrer Erfahrung zu bestehen.

Der Umstand, daß das neue Gesetz von dem 1997 verabschiedeten Gesetz abweiche, stelle keinen ausreichenden Nachweis für die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen dar.

A.1.15. Die durch den angefochtenen Artikel 3 vorgeschriebene einstimmig günstige Bewertung werde durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien (die ohne die fragliche Übergangsmaßnahme die Möglichkeit verloren hätten, zum amtierenden Richter ernannt zu werden), nur Gegenstand der Vermutung seien, die Prüfung der beruflichen Eignung erfolgreich absolviert zu haben, ohne tatsächlich an dieser oder an jeder anderen Prüfung teilgenommen zu haben, im Gegensatz zu den anderen Kandidaten, während laut bestimmten Erklärungen, die bei der Entstehung des Gesetzes abgegeben worden seien, gewisse stellvertretende Richter ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien (Schriftsatz eingereicht in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnis 1343); die Maßnahme bezwecke die Gewährleistung der Entpolitisierung sowie der Qualität der Magistratur und sei nicht unverhältnismäßig, da sie die Ernennung der Betroffenen unter der Voraussetzung einer einstimmig günstigen Bewertung ermögliche. Auch in der Annahme, daß geurteilt werden sollte, daß die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten aktiven Richter und die vor diesem Datum ernannten stellvertretenden Richter vergleichbare Kategorien darstellen würden (*quod non*), so gebe es immerhin zwischen ihnen - wie bereits dargelegt worden sei - einen objektiven Unterschied, der die angefochtene Maßnahme rechtfertige (Schriftsatz eingereicht in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1363, 1369 und 1370).

A.1.16. Der Vorrang zugunsten der anderen Kandidaten sei sinngemäß zu rechtfertigen.

*Erwiderungsschriftsätze von F. Bailly und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1343) und von L. Balcaen und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1370)*

A.1.17. Der Ministerrat versuche nunmehr dasjenige zu betonen, was die aktiven Magistrate von den stellvertretenden Magistraten unterscheide, während alles Mögliche aufgeboten worden sei, eine Annäherung zwischen beiden herbeizuführen - so seien etwa die Disziplinarmaßnahmen und Unvereinbarkeiten grundsätzlich gleich -, und der Hof eine völlige Gleichstellung zwischen den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richtern und den aktiven Richtern erlaubt habe. Die früher festgelegte Gleichheit sei aufgehoben worden, während vor 1993 die stellvertretenden Richter, die meistens unentgeltlich tätig seien, dazu veranlaßt worden seien, tatsächlich entweder ein Gericht - insbesondere gewisse « kleinere Friedensgerichte » - oder eine Gerichtskammer zu verwalten, und zwar um Abwesenheiten, Krankheitsfälle oder nichtvorhandene Ernennungen auszugleichen.

A.1.18. Das Bemühen, der « Politisierung » der Ernennungen in der Magistratur ein Ende zu bereiten, habe sich vor dem 1. Oktober 1993 sowohl auf die Ernennung aktiver Magistrate als auch auf die Ernennung stellvertretender Richter bezogen. Auch wenn es verfassungsmäßig unmöglich sei, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten aktiven Magistrate dazu zu verpflichten, eine Prüfung der beruflichen Eignung abzulegen, und zwar in Anbetracht von Artikel 152 der Verfassung, so scheine diese Bestimmung ebenfalls für die stellvertretenden Richter zu gelten. Es wäre lediglich gerechtfertigt, der Vermutung, die die Betroffenen genießen würden, eine zeitweilige Beschaffenheit zu vermitteln, wenn die Vermutung einer parteiischen Ernennung festgestellt worden wäre. Dies sei jetzt aber nicht der Fall, da ihre Arbeit gelobt worden sei und andere, ähnliche Garantien bereits bestünden, und zwar die Bewertung - durch den Beratungsausschuß - der Erfahrung und Fähigkeit, die jeder stellvertretende Richter, der sich um eine Stelle als aktiver Richter bewerben würde, habe erwerben können, im Vergleich zu Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden oder die Probezeit beendet hätten.

Der Gesetzgeber könne seine Politik zwar ändern, aber eine solche Änderung könne nur dann gerechtfertigt werden, wenn neue Beweggründe zutage getreten seien. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Weder das Amt eines stellvertretenden Richters, noch die Eigenschaften derjenigen, die vor 1993 ernannt worden seien, hätten sich derart geändert, daß der Gesetzgeber 1997-1998 ohne Verfassungsverletzung eine Gleichheit hätte aufheben können, die er 1991 eingeführt habe und die der Hof für gerechtfertigt gehalten habe.

A.1.19. Das Erfordernis einer einstimmig günstigen Bewertung sei ungerechtfertigt, denn es höhle die Vermutung völlig aus. Wenn beschlossen worden sei, daß die stellvertretenden Richter als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten würden, so bestehe das Ziel darin, daß sie als Kandidaten betrachtet werden würden, die diese Prüfung bestanden hätten, nicht aber, sie bei der erstbesten Gelegenheit damit zu konfrontieren, daß sie sich von den anderen Kandidaten unterscheiden würden, weil sie nicht tatsächlich diese Prüfung bestanden hätten. Daß gewisse stellvertretende Richter nicht so effizient wären, wie man es von ihnen erwarten würde, rechtfertige überdies nicht, daß der Zugang zu den Stellen als aktiver Magistrat strenger gemacht werde für die Gesamtheit dieser stellvertretenden Richter als für jeden anderen Kandidaten.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit übersteige somit die zu beachtende Verhältnismäßigkeit zwischen der verfolgten Zielsetzung und den eingesetzten Mitteln. Wenn es darum gehe, die Bewerbungen der stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, « zu selektieren », so könne man keinen Mechanismus einführen, der wegen seiner absoluten Beschaffenheit auf übermäßige Weise einer Vermutung der Fähigkeit, die 1991 durch den Gesetzgeber festgelegt worden sei, Abbruch tue, auch wenn 1997 diese Vermutung zeitlich begrenzt worden sei (siehe den ersten Klagegrund).

A.1.20. Hinsichtlich der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Vorrangsregel sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß die Rechtsprechung des Hofes keineswegs ausschließe, daß ein nicht für ernsthaft gehaltener Klagegrund nachträglich als begründet angenommen werde und zur völligen oder teilweisen Nichtigklärung der angefochtenen Rechtsnorm führe. Im Urteil Nr. 90/98 habe sich der Hof diesbezüglich vorsichtig ausgedrückt.

Die Frage der Priorität, die vom Hof in diesem Urteil zwar anerkannt worden sei, sei vielleicht erneut zu prüfen, unter Beachtung des besonderen Umstands, der in den Klagen auf einstweilige Aufhebung zum Ausdruck gekommen sei, über den allerdings nicht befunden worden sei. Das Prinzip des absoluten Vorrangs nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 übersteige nämlich die richtige Verhältnismäßigkeit, indem es unter anderem einem Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung, einem aktiven Magistrat oder einem Gerichtsanzwarter, der nur eine günstige Bewertung erhalte, ermögliche, die Bewerbung eines stellvertretenden Richters, der eine einstimmig günstige Bewertung erhalten würde, zu verdrängen. Bei sonstiger völliger Aushöhlung der Vermutung könne der Gesetzgeber hinsichtlich des letzteren keinen Grund der Ungnade schaffen, der seine Ernennung verhindern würde, wenn er mit den ersteren in Konkurrenz treten müsse. Diese Diskriminierung trete insbesondere im Falle aktiver Magistrate zutage, die nicht ein Auswahlverfahren oder eine Prüfung absolviert hätten und somit keinerlei zusätzliche Eigenschaft im Vergleich zu den stellvertretenden Richtern nachweisen würden (abgesehen von der Tatsache, daß sie ständig Sitzungen abhalten würden, was weder die Qualität der geleisteten Arbeit noch die « Entpolitisierung » des Kandidaten gewährleiste), insbesondere im Falle derjenigen, die eine sehr günstige Bewertung erhalten hätten.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1363*

*Klageschrift*

A.2.1. Der Kläger, der 1989 zum stellvertretenden Friedensrichter ernannt worden sei, weise das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung der fraglichen Bestimmungen auf.

A.2.2. Die in den Artikeln 2 und 4 des angefochtenen Gesetzes vorgeschriebene siebenjährige Frist schaffe eine Diskriminierung unter den Magistraten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, je nachdem, ob sie aktive Magistrate oder stellvertretende Magistrate seien (die vorgebrachte Argumentierung entspricht derjenigen, die in A.1.4 wiedergegeben wurde). Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Rechts werde auf diskriminierende Weise beeinträchtigt, da sich der Kläger von der organisierenden und nichttransitorischen Beschaffenheit des Artikels 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 und der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches habe ausgehen können. Ein endgültig erworbenes Recht könne nicht widerrufen werden. In der Annahme - so wie es ohne jegliche Begründung in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geschehen sei -, daß alle stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, eine politische Ernennung erhalten hätten, so müßte die gleiche Annahme auch für die aktiven Magistrate, die vor diesem Datum unter den gleichen Bedingungen ernannt worden seien, gelten.

A.2.3. Die gleiche Frist führe eine Diskriminierung unter den stellvertretenden Richtern herbei, und zwar zugunsten derjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, gegenüber denjenigen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden seien, wohingegen es sich dabei um vergleichbare Kategorien handle, denn die Ernennung unterliege bei den beiden Kategorien den gleichen Bedingungen, wobei der einzige Unterschied darin bestehe, daß bei den Angehörigen der zweiten Kategorie nicht einmal die Vermutung gelte, daß sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten.

Der Ministerrat behaupte nämlich in dem Schriftsatz, den er in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 ff. eingereicht habe, daß diese stellvertretenden Richter tatsächlich als Magistrate zu betrachten seien. Diese Rechtssachen, in denen der Kläger auch die Nichtigerklärung beantrage, bezögen sich auf eine neue Kategorie von stellvertretenden Richtern, und zwar auf die stellvertretenden Gerichtsräte (Gesetz vom 9. Juli 1997); diese Gerichtsräte, die nach einer zwanzigjährigen Tätigkeit als Magistrat oder Professor ernannt worden seien, würden als Magistrat gelten und könnten somit ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden (genauso wie die stellvertretenden Richter, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien), und zwar für Ämter, zu denen der Kläger erst sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes Zugang haben werde. Dies sei überhaupt nicht logisch. In Anbetracht der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung sei es nicht gerechtfertigt.

Auch in der Annahme, daß das Gesetz dahingehend ausgelegt werden sollte, daß es die Vermutung, die die aktiven Magistrate, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, genießen würden, auf sieben Jahre begrenze, so würde der Kläger weiterhin diskriminiert werden angesichts der stellvertretenden Richter, die nach diesem Datum ernannt worden seien und denen die siebenjährige Frist nicht auferlegt werde, in Anbetracht der Tatsache, daß sie nicht an der Eignungsprüfung teilgenommen hätten, nicht als Absolventen dieser Prüfung gelten würden und somit nicht den Vorteil ihres Prüfungsergebnisses verlieren könnten.

A.2.4. Die Vorrangsregel und die Voraussetzung der einstimmig günstigen Bewertung durch den Beratungsausschuß im Sinne von Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes führe auch eine Diskriminierung herbei zwischen den stellvertretenden Richtern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, einerseits und den stellvertretenden Richtern, die nach diesem Datum ernannt worden seien, sowie den aktiven Richtern, die vor diesem Datum ernannt worden seien, andererseits. Für diesen Vorrang gebe es weder ein objektives Kriterium noch eine angemessene Rechtfertigung.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.5. Die erste vom Kläger angeprangerte Diskriminierung bedürfe der gleichen Antwort wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1343 und 1370.

Hinsichtlich der zweiten Diskriminierung gebe es einen objektiven Unterschied, der die angefochtene Maßnahme rechtfertige, zwischen den stellvertretenden Richtern, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, denn die Annahme des Bestehens der Prüfung der beruflichen Eignung, die nunmehr auf sieben Jahre begrenzt sei, gelte für diejenigen, die vor diesem Datum ernannt worden seien, wobei die anderen erst dann ernannt werden könnten, wenn sie diese Prüfung bestanden hätten (Urteil Nr. 53/94 des Hofes); für sie sei keinerlei Frist vorgesehen, wobei hervorzuheben sei, daß ihre Ernennung von der Prüfung abhängig sei.

A.2.6. Der Beschwerdegrund, den der Kläger aus einem Vergleich zwischen den stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien und auf die die fragliche siebenjährige Frist anwendbar sei, und den stellvertretenden Gerichtsräten, für die keinerlei Frist vorgesehen sei, ableite, entbehre der rechtlichen Grundlage, denn die stellvertretenden Gerichtsräte genossen - im Gegensatz zu dem, was der Kläger behaupte - nicht die Vermutung des Bestehens der Prüfung der beruflichen Eignung; ihre Ernennung in ein Amt als aktiver Magistrat sei also vom Bestehen dieser Prüfung abhängig, und der Genuß des Absolvierens dieser Prüfung sei auf sieben Jahre begrenzt.

A.2.7. Der vom Kläger angesichts des Artikels 3 des angefochtenen Gesetzes vorgebrachte Beschwerdegrund bedürfe der gleichen Antwort wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1343 und 1370.

*Erwiderungsschriftsatz von M. Van Bever*

A.2.8. Der Ministerrat fasse den Begriff «Magistrat » in dieser Rechtssache anders auf als in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 bis 1293; demzufolge sei eine Verbindung notwendig.

A.2.9. Der unerhebliche Umstand, daß die meisten stellvertretenden Richter Rechtsanwälte und Notare seien, die nur gelegentlich als Magistrat Sitzungen abhalten würden, verhindere nicht, daß die aktiven Richter und die stellvertretenden Richter, die beide beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Amt seien, vergleichbare Kategorien darstellen würden.

Wenn man davon ausgehen würde, daß ein stellvertretender Richter nicht mehr an einer Ernennung zum aktiven Richter interessiert wäre, wenn er sich während der Zeit von sieben Jahren, in der er die Vermutung genieße, die Prüfung bestanden zu haben, nicht um ein solches Amt bewerbe, müsse man vernünftigerweise davon ausgehen, daß das gleiche gelte für den Richter am Gericht erster Instanz, der sich während derselben Zeitspanne nicht beim Appellationshof bewerbe. Das Bemühen, politischen Ernennungen ein Ende zu setzen, müßte außerdem in den beiden Fällen zum Ausdruck kommen. Wenn es schließlich stimme, daß die Prüfung der beruflichen Eignung kein Hindernis für den stellvertretenden Richter darstellen würde, der es gewohnt sei, Urteile zu fällen, so müßte man davon ausgehen, daß das gleiche für den aktiven Richter gelte.

A.2.10. In seinem Schriftsatz widerrufe der Ministerrat den Standpunkt, den er in jenem Schriftsatz vertreten habe, welchen er in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291, 1292 und 1293 eingereicht habe und dem zufolge der stellvertretende Magistrat, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden sei, als Magistrat im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zu betrachten sei. Die Rechtssicherheit sei nicht mehr gewährleistet und diese gegensätzlichen Behauptungen sowie diejenigen, welche sich auf die stellvertretenden Gerichtsräte bezögen, die an der Prüfung der beruflichen Eignung teilnehmen müßten, mache die Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291, 1292 und 1293 erforderlich.

A.2.11. Das Erfordernis einer einstimmig günstigen Bewertung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 sei nicht gerechtfertigt, weil, ausgehend von der Annahme, daß sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden seien, jenen Personen gleichgestellt würden, die diese Prüfung tatsächlich bestanden hätten. Außerdem sei eine eventuelle Ernennung für einen stellvertretenden Richter praktisch inexistent, da eine einzige ungünstige Bewertung ausreiche, um seine Chancen zunichte zu machen.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1369*

*Klageschrift*

A.3.1. Die Kläger seien Rechtsanwälte, hätten am 14. Juni 1993 bzw. am 17. März 1995 das Zeugnis über die berufliche Eignung erworben, welches für die Ausübung gerichtlicher Funktionen erforderlich sei, und seien am 14. März 1996 bzw. am 28. März 1995 zum stellvertretenden Friedensrichter und zum stellvertretenden Richter am Gericht erster Instanz ernannt worden. Sie könnten sich bewerben - bzw. würden sich kurzfristig bewerben können - um verschiedene Ämter als Richter oder Staatsanwalt und würden somit das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

A.3.2. Der Klagegrund beruhe auf der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 4 Absatz 1 a) und letzter Absatz des angefochtenen Gesetzes für die Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung den Vorteil (bisher zeitlich unbegrenzt gültig) ihres Prüfungsergebnisses auf sieben Jahre begrenze, und zwar ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, bzw. für die Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt nicht die Ernennungsbedingungen im Sinne von Artikel 191 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erfüllt hätten, ab dem Datum, an dem sie diese Bedingungen erfüllen würden. Indem das angefochtene Gesetz rückwirkend die Gültigkeitsdauer des Prüfungsergebnisses begrenze, verursache es einen Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die die Prüfung bestanden hätten, und denjenigen, bei denen davon ausgegangen werde, daß sie die Prüfung bestanden hätten, indem die Situation der Letztgenannten im Sinne von Artikel 21 § 1 Absätze 1 und 5 (frühere Absätze 1 und 3) des Gesetzes vom 18. Juli 1991 unverändert bleibe, da sie ohne jegliche zeitliche Begrenzung den Vorteil der Vermutung des Bestehens der Prüfung beibehalten würden. Die frühere Gesetzgebung habe beide jedoch gleichgestellt, genauso wie sie die Personen im Sinne von Artikel 21 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes mit jenen Personen gleichgestellt habe, auf die sich der zweite Absatz dieser Bestimmung beziehe (die Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 Absatz 1 b) des Gesetzes werde also berechtigterweise beantragt, aufgrund des Urteils Nr. 53/94 des Hofes).

A.3.3. Das neue Gesetz behandle gleichermaßen, ohne jede Rechtfertigung, diejenigen, die jetzt die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, und diejenigen, die sie in Zukunft bestehen würden, während sie sich in einer grundverschiedenen Lage befänden und es einer neuen Gesetzgebung inhärent sei, daß es einen Behandlungsunterschied gibt zwischen denjenigen, die sich unter der Geltung der früheren Gesetzgebung auf eine erworbene Situation hätten berufen können (die die betreffende Prüfung bestanden hätten), und denjenigen (die diese Prüfung noch nicht bestanden hätten), auf die die neue Gesetzgebung anwendbar sein werde (Artikel 259 § 6 des Gerichtsgesetzbuches).

A.3.4. Der Klagegrund, dem zufolge der Gesetzgeber behaupte, daß die Absolventen der Prüfung bald ein Amt als aktiver Magistrat innehaben würden - die plötzlich eintretende Begrenzung der Dauer des Absolvierens der Prüfung der beruflichen Eignung auf sieben Jahre sowohl für diejenigen, die das Zeugnis erhalten hätten, als auch für diejenigen, die es noch erhalten sollten - sei unverhältnismäßig, da Artikel 259*bis* § 6 des Gerichtsgesetzbuches nicht erfordere, daß diejenigen, die an der Prüfung teilnehmen würden, das gesetzliche Erfordernis der beruflichen Erfahrung erfüllen würden, da das Zeugnis nicht zur Ernennung in ein Amt als Magistrat berechtige, da auf übermäßige Art und Weise die wohl erworbenen Rechte derjenigen beeinträchtigt würden, die dieses Zeugnis erhalten hätten, und da die Gültigkeitsfrist des bereits erworbenen Zeugnisses je nachdem unterschiedlich sei, ob der Inhaber die Ernennungsbedingungen im Sinne von Artikel 191 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erfülle oder nicht.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.3.5. Indem die heutigen und zukünftigen Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung identisch behandelt würden, wolle das angefochtene Gesetz verhindern, daß die eventuellen Kandidaten eine Art Lebensversicherung aufbauen würden. Genauso wie bei den stellvertretenden Richtern habe der Gesetzgeber geurteilt, daß der Ablauf der siebenjährigen Frist darauf schließen lasse, daß der Kandidat nicht mehr an einer Ernennung zum aktiven Magistrat interessiert sei. Die siebenjährige Dauer vermittele dieser Frist eine angemessene Beschaffenheit.

A.3.6. Die Kläger würden zu Unrecht behaupten, daß das angefochtene Gesetz rückwirkend sei. Es habe sofortige Wirkung und führe eine neue Bestimmung ein, die auf die Absolventen der Prüfung anwendbar sei, ohne die wohl erworbenen Situationen anzutasten; die Kläger seien nämlich noch nicht zum aktiven Magistrat ernannt worden und hätten kein subjektives Recht an einer solchen Ernennung erworben. Diese Regelung entspreche den allgemeinen Grundsätzen bezüglich der zeitlichen Begrenzung von Rechtsverhältnissen, die früher nicht zeitlich begrenzt gewesen seien, sowie bezüglich der Verkürzung der Verjährungsfristen.

#### *Erwiderungsschriftsatz von P. Lefranc und K. Maenhout*

A.3.7. Der Ministerrat antworte nicht auf den Beschwerdegrund, dem zufolge das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied herbeiführe zwischen denjenigen, die die Prüfung bestanden hätten, und denjenigen, bei denen davon ausgegangen werde, daß sie die Prüfung bestanden hätten, und die ohne zeitliche Begrenzung den Genuß der Vermutung, die Prüfung bestanden zu haben, beibehalten würden. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Absolvent plötzlich den Vorteil des Absolvierens der Prüfung verlieren würde - wobei er *per definitionem* mehrere Jahre lang ein Amt als stellvertretender Richter ausgeübt habe und die Berufsausbildung für Magistrate belegt habe -, während der aktive Magistrat, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt worden sei - aber keine berufliche Erfahrung erworben habe und nicht die Berufsausbildung belegt habe - ohne zeitliche Beschränkung den Vorteil der Vermutung des Absolvierens der Prüfung beibehalten würde.

A.3.8. Der Verlust des Interesses an den betreffenden Ämtern, der - so der Ministerrat - die Gleichbehandlung zwischen den Absolventen rechtfertigen würde, auf die die frühere Regelung anwendbar gewesen sei (zeitlich unbegrenzt geltendes Zeugnis), und den zukünftigen Absolventen, die der neuen Regelung unterworfen seien (zeitlich begrenzt geltendes Zeugnis), sei keine adäquate Rechtfertigung, denn die Kläger hätten die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden - es werde nicht bloß davon ausgegangen, daß sie diese Prüfung bestanden hätten - in einer Zeitspanne, wo diese Prüfung bereits erforderlich gewesen sei, um den politischen Ernennungen ein Ende zu bereiten. Das betreffende Zeugnis sei keine Art von Versicherung für die Zukunft, da die Kläger ihr Interesse nachgewiesen hätten, indem sie zum stellvertretenden Magistrat (unentgeltlich) ernannt worden seien, indem sie tatsächlich dieses Amt ausüben würden und indem sie an der Berufsausbildung für Magistrate teilnehmen würden. Die Dauer von sieben Jahren, die für die stellvertretenden

Magistrate berücksichtigt werde, sei für die Kategorie, zu der die Kläger gehören würden, auf willkürliche Art und Weise zugrunde gelegt worden.

A.3.9. Der Gesetzgeber könne zwar seine Politik ändern, aber die Wahl des Gesetzgebers des Jahres 1997 sei mit derjenigen des Gesetzgebers des Jahres 1991 identisch - Objektivierung der Ernennungen in der Magistratur.

A.3.10. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten eine Situation, die unter der Geltung des früheren Gesetzes zustande gekommen sei, wobei es sich nämlich um wohlerworbene Rechtsverhältnisse handele, bei denen die Kläger über einen Titel verfügt hätten, dessen Gültigkeitsdauer nicht zeitlich beschränkt gewesen sei und dem zufolge sie eine der Bedingungen für die Ernennung zum aktiven Magistrat erfüllt hätten. Die Rückwirkung bestehe darin, daß dieser Titel nunmehr nur noch eine begrenzte Gültigkeitsdauer habe. Die außergewöhnlichen Umstände und die unentbehrliche Beschaffenheit der Maßnahme als Rechtfertigung dieser Rückwirkung seien nicht unter Beweis gestellt worden.

- B -

### *Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten hat vom 1. Oktober 1993 an die Ernennung der Magistrate abhängig gemacht von einer gerichtlichen Probezeit, der eine vergleichende Prüfung vorangeht, oder vom Absolvieren einer Prüfung der beruflichen Eignung, deren Gültigkeit künftig kraft des angefochtenen Artikels 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Abänderung der Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches und 21 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991 auf sieben Jahre vom Datum des Prüfungsprotokolls an begrenzt ist.

B.1.2. Artikel 21 § 1 des o.a. Gesetzes vom 18. Juli 1991, in der durch das Gesetz vom 1. Dezember 1994 bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten abgefaßten Form bestimmt:

« Die Magistrate, die am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes im Dienst sind, und die Magistrate, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt wurden, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes, vorgesehenen gerichtlichen Probezeit und als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung.

Die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, und die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »



B.1.3. Der zweite Absatz in der Form, wie er durch das Gesetz vom 6. August 1993 «zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten » abgefaßt wurde, und dem zufolge « die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, [...] als Absolventen der in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung [gelten] » wurde durch das Urteil Nr. 53/94 vom 29. Juni 1994 für nichtig erklärt, insofern er anwendbar war auf die stellvertretenden Richter, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991, nämlich ab dem 1. Oktober 1993, ernannt worden sind.

B.1.4. Der angefochtene Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 ergänzt den o.a. Absatz 2 von Artikel 21 § 1 und fügt einen dritten Absatz hinzu, um die Berücksichtigung der Bewerbung der stellvertretenden Richter für eine Ernennung in bestimmte gerichtliche Ämter von zwei Bedingungen abhängig zu machen. Die neuen Bestimmungen lauten:

« Beim Vorschlag zur Ernennung in die in den Artikeln 187, 188, 190 bis 194, 207 § 2, 208 und 209 des Gerichtsgesetzbuches genannten Ämter berücksichtigt der Justizminister hinsichtlich der oben genannten stellvertretenden Richter nur diejenigen, über die der Beratungsausschuß eine einstimmig günstige Bewertung abgegeben hat.

Wenn sich für eine Ernennung außer einem der oben genannten stellvertretenden Richter auch ein Absolvent der Prüfung der beruflichen Eignung, eine Person, die die erforderliche gerichtliche Probezeit beendet hat, oder ein Magistrat bewerben, darf der Minister die Bewerbung des stellvertretenden Richters nicht berücksichtigen, wenn für mindestens einen der anderen Kandidaten eine einstimmig günstige Bewertung abgegeben worden ist. »

B.1.5. Der angefochtene Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 bestimmt:

« Art. 4. ' Übergangsmaßnahmen '

Die in Artikel 259*bis* § 6 des Gerichtsgesetzbuches genannte Frist beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

a) für die Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt die Prüfung der beruflichen Eignung im Sinne von Artikel 259*bis* § 4 desselben Gesetzbuches bestanden haben;

b) für die in Artikel 21 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 genannten Personen, die zu diesem Zeitpunkt als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung im Sinne des Artikels 259*bis* § 4 desselben Gesetzbuches gelten.

Für die in Absatz 1 *a*) genannten Kandidaten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht die in Artikel 191 § 2 desselben Gesetzbuches genannten Ernennungsbedingungen erfüllen, fängt diese Frist zu dem Zeitpunkt an, an dem sie diese Ernennungsbedingungen erfüllen. »

Analog zu der Bestimmung, die den Vorteil des Absolvierens der Prüfung der beruflichen Eignung auf sieben Jahre begrenzt (B.1.1), begrenzt diese Bestimmung auf sieben Jahre:

- ab dem 11. Januar 1998, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, die Dauer, während welcher die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter als Absolventen dieser Prüfung gelten (Artikel 4 Absatz 1 *b*));

- ab dem 11. Januar 1998 bzw. dem Datum, an dem sie die in Artikel 191 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Ernennungsbedingungen erfüllen, die Dauer, während welcher die Kandidaten, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, den Vorteil dieses Absolvierens beibehalten (Artikel 4 Absatz 1 *a*) und Absatz 2).

#### *Hinsichtlich des Umfangs der Klagen*

B.2. Die Kläger beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 und 4 bzw. nur Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1997. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1363 beantragt außerdem die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes. Die Klageschrift enthält nämlich kein einziges Element, aus dem hervorgehen würde, wie diese Bestimmung die Normen verletzen würde, deren Beachtung der Hof gewährleistet.

Der Hof beschränkt seine Prüfung also auf die Artikel 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes.

*Hinsichtlich der Bedingungen für die Ernennung der stellvertretenden Richter in ein Amt als aktiver Magistrat (Artikel 3 und 4 Absatz 1 b) des Gesetzes vom 9. Juli 1997)*

B.3.1. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1343, 1363 und 1370 klagen an, daß Artikel 4 Absatz 1 *b*) ohne Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied schaffen würde zwischen den Magistraten, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, je

nach dem, ob sie aktive oder stellvertretende Richter seien, indem der Zeitraum, während dessen die stellvertretenden Richter als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gälten, auf sieben Jahre begrenzt werde, und dies ab dem 11. Januar 1998, während für die aktiven Richter keine einzige Frist festgelegt worden sei und das Gesetz vom 6. August 1993 diesbezüglich eine Gleichstellung zwischen beiden eingeführt habe, die der Hof in seinem Urteil Nr. 53/94 nicht für verfassungswidrig befunden habe.

B.3.2. Die Kläger klagen auch an, daß Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, ergänzt um den angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997, ohne Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien und deren Bewerbung um eine Ernennung zum aktiven Magistrat vom Justizminister nur dann berücksichtigt werden könne, wenn für diese Bewerbung eine einstimmig günstige Bewertung durch den kraft Artikel 259<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches eingesetzten Beratungsausschuß erteilt worden sei, und andererseits den anderen Kandidaten, für die keine einstimmig günstige Bewertung erforderlich sei; der Behandlungsunterschied scheine ihnen um so tadelnswerter zu sein, da unter diesen Kandidaten sich aktive Magistrate befänden, deren Ernennung vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1993 (1. Oktober 1993) unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt sei wie die der stellvertretenden Richter und nicht vom Absolvieren eines Auswahlverfahrens oder einer Prüfung abhängig gewesen sei.

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, daß nur das Erfordernis der Einstimmigkeit des Beratungsausschusses beanstandet wird.

B.3.3. Dieselben Kläger klagen schließlich an, daß Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, hinzugefügt durch den angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997, ohne Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, und andererseits den Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung, den Kandidaten, die die gerichtliche Probezeit beendet hätten und den aktiven Magistraten, indem die durch den Beratungsausschuß einstimmig günstig beurteilte Bewerbung dieser Personen um das Amt eines aktiven Magistrats den Justizminister daran hindere, die Bewerbung dieser stellvertretenden Richter für dieselbe Funktion zu berücksichtigen, obgleich sie als Absolventen der Prüfung gälten und vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die Voraussetzungen für die Ernennung in das Amt eines aktiven Magistrats identisch gewesen sei für die aktiven Magistrate und die stellvertretenden Richter, die vor dem Inkrafttreten des oben angeführten

Gesetzes vom 6. August 1993 (1. Oktober 1993) ohne Auswahlverfahren oder Prüfung ernannt worden seien.

B.4.1. Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 wollte der Gesetzgeber die Anwerbung von Magistraten aufgrund objektiver Ernennungskriterien organisieren und dem «tiefen Mißtrauen» angesichts eines Ernennungsverfahrens, bei dem «an erster Stelle politische Erwägungen gelten», ein Ende bereiten (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-1, SS. 2 und 3), während er dabei eine Übergangsregelung vorgesehen hat.

B.4.2. Die von den Klägern beanstandete neue Übergangsregelung geht von der Idee aus, daß sich seit der Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 1991 die Mentalität verändert hat, und von der Feststellung, daß viele Kandidaten inzwischen die Prüfung der beruflichen Eignung absolviert haben, an der auch stellvertretende Richter teilnehmen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 730/6, S. 28). Der Änderungsantrag, der zu Artikel 21 § 1 Absatz 3 geführt hat, wird wie folgt gerechtfertigt:

« - die Ernennung von Stellvertretern ist grundsätzlich ungerecht hinsichtlich derjenigen, die an einer Prüfung teilgenommen haben und so ihre Eignung bewiesen haben;

- die Ernennung von Stellvertretern steht im Widerspruch zur Logik des Systems für Ersternennungen von Magistraten - eines Systems, das von zwei Stützen getragen wird: einerseits eine bestimmte Berufserfahrung sei es als Anwalt oder in einer anderen juristischen Funktion, sei es im gerichtlichen Anwärterdienst, andererseits eine durch eine vor dem Einstellungsgremium abgelegte Prüfung nachgewiesene Eignung. Bei der Ernennung eines stellvertretenden Richters entfällt eine dieser Stützen, was natürlich das System unterminiert;

- für *kompetente* Richter kann die Prüfung kein Problem darstellen; im Gegenteil, ihre Erfahrung im Abfassen von Urteilen bevorteilt sie hinsichtlich der anderen Kandidaten.

Das einzige rationale Argument, das noch als Rechtfertigung dafür gelten kann, während einer befristeten Übergangsperiode noch stellvertretende Richter ernennen zu können, ist praktischer Art, nämlich die - beinahe sicher unbegründete - Angst, daß sich in den ersten Jahren möglicherweise für bestimmte freie Stellen keine Absolventen der Prüfung oder Gerichtsanwälter bewerben würden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 730/5, S. 2).

Außerdem ist behauptet worden, daß das neue System «ausgebaut wurde, weil die Reserve der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter stets als eine Hintertür für politische Ernennungen angesehen wird. Dieser Artikel stellt sicher, daß damit während der Übergangszeit von sieben Jahren, während deren die Reserve noch bestehen wird, kein Mißbrauch getrieben wird» (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-544/3, S. 12).

B.4.3. Vorab muß erwähnt werden, daß die Beschwerdegründe, insofern sie die stellvertretenden Richter mit den aktiven Magistraten vergleichen, an der Tatsache vorbeigehen, daß es für die Erstgenannten um eine erste Ernennung zum aktiven Magistrat geht und für die Letztgenannten um eine neue Ernennung in derselben Eigenschaft. Soweit der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1363 die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter mit den stellvertretenden Richtern vergleicht, die nach diesem Datum ernannt worden sind, und behauptet, daß bei den Letztgenannten «nicht einmal die Vermutung gilt, daß sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben», entbehren seine Beschwerdegründe übrigens jeglicher Relevanz, denn die Ernennung eines stellvertretenden Richters, der nach dem 1. Oktober 1993 in ein Amt als aktiver Magistrat ernannt worden ist, unterliegt nämlich den allgemeinen Bedingungen bezüglich des Absolvierens einer Probezeit nach einer Zulassungsprüfung oder des Bestehens einer Prüfung der beruflichen Eignung. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Gerichtsräte, auf die der Kläger auch Bezug nimmt.

B.5.1. Der Gesetzgeber hat die Übergangsregelung in einschränkendem Sinne revidiert. Die Vermutung des Bestehens der Prüfung, die während sieben Jahren gilt für die stellvertretenden Richter, die vor einem bestimmten Datum ernannt worden sind, versetzt sie nicht mehr in die Lage, ernannt zu werden, wenn sie sich zusammen mit anderen Kategorien von Kandidaten bewerben, außer in dem Fall, wo die stellvertretenden Richter die einzigen Kandidaten sind, denen eine einstimmig günstige Bewertung erteilt wurde.

B.5.2. Ohne so weit zu gehen, schon jetzt die Ernennung eines jeden stellvertretenden Richters in das Amt eines aktiven Magistrats von der Absolvierung der Prüfung der beruflichen Eignung abhängig zu machen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die nicht ohne Rechtfertigung ist hinsichtlich des Ziels, das er anstrebt,

- einerseits indem er entweder denjenigen, die diese Prüfung bestanden haben, oder denjenigen, aktiven Magistraten - auch wenn sie vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden sind - und den Gerichtsanwältern, bei denen in der Regel davon auszugehen ist, daß sie über mehr berufliche Erfahrung verfügen als Magistrate, die, auch wenn sie eine sehr günstige Bewertung erhalten, nur als Stellvertreter und in der Regel nur gelegentlich die berufliche Tätigkeit ausüben, die dieser Erfahrung zugrunde liegt, den Vorrang gewährt; der Gesetzgeber hat auch die unterschiedlichen Karriereaussichten zum Zeitpunkt der Ernennung zum aktiven Magistrat bzw. zum stellvertretenden Richter berücksichtigen können;

- andererseits indem die Zeitspanne, in der die stellvertretenden Richter als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten, auf sieben Jahre beschränkt wird; längerfristig wird somit der Möglichkeit ein Ende bereitet, stellvertretende Richter, die als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten, in ein Amt als aktiver Magistrat zu ernennen.

Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es zwar, nach Ablauf dieser Frist aktive Magistrate in solche Ämter zu ernennen, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt wurden und deshalb die gleiche Vermutung genießen. Unter Berücksichtigung der anderen vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen, insbesondere der Vermeidung, daß offene Stellen allzu lange Zeit unbesetzt bleiben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 730/6, SS. 5 und 14), ist davon auszugehen, daß diese Magistrate sich in einer ganz anderen Situation befinden als die stellvertretenden Magistrate, da sie bereits ein Amt als aktiver Magistrat innehaben. Der Gesetzgeber hat übrigens berechtigterweise davon ausgehen können, daß der stellvertretende Richter, der sich sieben Jahre lang nicht um ein Amt als aktiver Magistrat bewirbt oder nicht in dieses Amt ernannt wird, kein Interesse zeigt oder nicht die Erfüllung der Voraussetzungen nachweist, um in ein solches Amt ernannt zu werden.

B.5.3. Zwar wird die angefochtene Übergangsregelung kritisiert - weniger an sich, sondern eher insofern, als sie die Ernennungsmöglichkeiten begrenzt, die die frühere Übergangsregelung den stellvertretenden Richtern bot, ohne sie einer Prüfung der beruflichen Eignung zu unterwerfen. Aber die angeführten Verfassungsbestimmungen stehen dem nicht entgegen, daß der Gesetzgeber einen ursprünglichen Standpunkt aufgibt und einen anderen einnimmt. Die verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze werden nicht bloß deshalb verletzt, weil eine neue Maßnahme die Pläne jener durchkreuzt, die mit der Aufrechterhaltung der früheren Regelung hatten rechnen können.

B.5.4. Das Erfordernis der Einstimmigkeit (im Sinne von Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991), welches die günstige Bewertung des Beratungsausschusses zu erfüllen hat und welches eine Voraussetzung für die Ernennung eines stellvertretenden Richters in ein Amt als Magistrat darstellt, ist jedoch eine Maßnahme, die weder relevant noch verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung ist.

Im Gegensatz zu dem Erfordernis einer günstigen oder sehr günstigen Bewertung bietet das Erfordernis der Einstimmigkeit nämlich, was die beruflichen Qualitäten der ernannten Personen betrifft, keine Garantie, die das Risiko rechtfertigt, welches hervorgerufen wird, indem jedem Mitglied des Beratungsausschusses ein Vetorecht eingeräumt wird.

B.5.5. Dieses Risiko liegt jedoch nicht vor bei der Begrenzung der erlaubten Ausnahmen von den neuen Regeln, die der Gesetzgeber eingeführt hat, indem er die Bewerbung stellvertretender Richter mit einer günstigen Bewertung ausgeklammert hat, wenn die Bewertung bezüglich der anderen in Artikel 21 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes genannten Kandidaten einstimmig günstig ist.

*Hinsichtlich der Bedingungen für die Ernennung der Kandidaten, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, in ein Amt als aktiver Magistrat (Artikel 4 Absatz 1 a) und Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1997)*

B.6.1. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1369 klagen an, daß Artikel 4 Absatz 1 a) und Absatz 2 ohne Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied hervorrufe zwischen den aktiven Magistraten, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, und den Kandidaten, die die Prüfung der beruflichen Eignung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes bestanden hätten (11. Januar 1998), indem er für die Letztgenannten den Vorteil des Absolvierens der Prüfung auf eine Dauer von sieben Jahren begrenze, die entweder am 11. Januar 1998 oder, wenn der Kandidat zu diesem Zeitpunkt die in Artikel 191 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Bedingungsernennungen nicht erfülle, an dem Tag, an dem er sie erfülle, anfangs, während der Vorteil der Vermutung, den die aktiven Magistrate, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, genießen würden, nicht zeitlich begrenzt sei. Somit werde auch eine kritisierbare Behandlungsgleichheit hervorgerufen zwischen den Kandidaten, die diese Prüfung bestanden hätten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 4), und denjenigen, die die Prüfung nachher bestanden hätten (Artikel 2), so daß ersteren rückwirkend und diskriminierend der Vorteil einer wohlerworbenen Situation versagt werde.

B.6.2. Aus dem allgemeinen Aufbau der Bestimmungen bezüglich der Ernennung aktiver Magistrate geht hervor, daß der Gesetzgeber den Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung und den Absolventen der gerichtlichen Probezeit den Vorrang hat gewähren wollen. Die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Ergebnisses dieser Prüfung - durch eine Maßnahme, die im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, nicht rückwirkend ist, sondern unmittelbar anwendbar, und die übrigens analog zu derjenigen zu verstehen ist, die durch das Gesetz vom 16. Juli 1996 in Artikel 259<sup>quater</sup> § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eingeführt worden ist, indem bestimmt wird, daß die Absolventen der Zulassungsprüfung zur gerichtlichen Probezeit innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung ernannt werden müssen - entspricht jedoch zwei besonderen Zielsetzungen.



Der Gesetzgeber hat geurteilt, daß eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Prüfung es ermöglicht hat zu vermeiden, daß einerseits Absolventen ernannt werden, die vielleicht nicht mehr den Erfordernissen genügen würden, welche sich im Laufe der Zeit ändern können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 730/4, S. 2, und Nr. 730/6, S. 14) und daß andererseits offene Stellen, die die Kandidaten offensichtlich nicht für attraktiv halten, allzu lange unbesetzt bleiben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 730/6, SS. 5 und 14).

Der Gesetzgeber hat diese Sorge zum Ausdruck gebracht angesichts der zukünftigen Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 2); er kann diese Sorge berechtigterweise auch zum Ausdruck bringen angesichts derjenigen, die die Prüfung bereits bestanden haben (Artikel 4 Absatz 1 *a*) und Absatz 2). Angesichts der angefochtenen Bestimmungen befinden sich die aktiven Magistrate, auch wenn sie vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden sind, hingegen nicht in einer derartigen Lage, daß die gleiche Sorge zum Ausdruck gebracht werden sollte, da sie das Amt, in welches sie ernannt worden sind, tatsächlich innehaben und ausüben.

B.6.3. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1369, die sich auf einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des bereits erworbenen Zeugnisses beziehen, zwischen den Absolventen, je nach dem Zeitpunkt, an dem sie die in Artikel 191 § 2 des Gerichtsgesetzbuches genannten Bedingungen erfüllen, sind unbegründet. Artikel 4 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes geht nämlich von der Sorge aus, allen Absolventen die gleichen Chancen zu bieten, ungeachtet des Zeitpunkts, wo sie die Bedingungen erfüllen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, ergänzt um Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Abänderung der Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches und 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, das Wort « einstimmig » für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior